

BUNDESEINHEITLICHER PFLICHTENKATALOG

**für Errichterunternehmen von
Mechanischen Sicherungseinrichtungen**

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

**Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de**



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Bundesland Hessen:
Hessisches Landeskriminalamt, Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention, Hölderlinstr. 1 – 5, 65187 Wiesbaden

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:
Bayerisches Landeskriminalamt – Sachgebiet 513 Prävention – Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention,
Maillingerstraße 15, 80636 München

Redaktion:
Bayerisches Landeskriminalamt – SG 513 – 80636 München, im Auftrag der Zentralen Geschäftsstelle
Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:
Die Herausgabe des Herstellerverzeichnisses erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

1. Grundsätze

Die (Kriminal-) Polizeilichen Beratungsstellen empfehlen u.a. die sicherungstechnische Nachrüstung, insbesondere von Türen und Fenstern, mit mechanischen Sicherungseinrichtungen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Einrichtungen ist neben ihrer Belastbarkeit auch die sicherungstechnisch fachgerechte Montage.

Errichterunternehmen, die

- eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen haben,
- eine fachgerechte Kundenberatung gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis (www.k-einbruch.de) garantieren,
- eine breite Palette von Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik und ihre fachgerechte Montage anbieten,
- und im Übrigen als zuverlässig erkannt werden,

werden auf Antrag in den Adressennachweis „Mechanische Sicherungseinrichtungen“ des Hessischen Landeskriminalamtes aufgenommen.

Anhand dieses Nachweises können von den (Kriminal-) Polizeilichen Beratungsstellen Errichterunternehmen benannt werden, die sich dem Aufnahmeverfahren erfolgreich unterzogen haben.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in den vorbezeichneten Nachweis in diesem Pflichtenkatalog festzulegen. Dieser umfasst auch:

- [Anhang 1](#): Formblatt „Antragsformular“
- [Anhang 2](#): Verzeichnis der Regelwerke (Normen/Richtlinien)
- [Anhang 3](#): Verzeichnis der anerkannten Schulungsanbieter
- [Anhang 4](#): Anwendungs-Manual für das Errichter-Gütesiegel

Der Pflichtenkatalog regelt das Aufnahmeverfahren nach einheitlichen Kriterien und ist jeweils in der neuesten Fassung gültig.

2. Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Herausgabe des landesweiten Adressennachweises ist das Hessische Landeskriminalamt zuständig.

3. Aufnahmevoraussetzungen

3.1 Antrag

Der Antrag ist schriftlich beim Hessischen Landeskriminalamt zu stellen.

Dazu ist das Antragsformular ([Anhang 1](#)) zu verwenden. Mit der Antragstellung wird der Pflichtenkatalog anerkannt.

Für jedes antragstellende Unternehmen¹ sind zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nachfolgende Unterlagen / Nachweise / Erklärungen gesondert vorzulegen bzw. durch Unterschrift im Antrag zu bestätigen:

3.1.1 Nachweis² über die Eintragung bei der Handwerkskammer (Handwerksrolle) mit dem einschlägigen Handwerk, zumindest als handwerklicher Nebenbetrieb

Hinweise:

Folgende Handwerke sind gemäß ihrem Berufsbild einschlägig:

Schreiner/Tischler

Metallbauer

Glaser

Qualifikation des handwerklichen Betriebsleiters:

- Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Betriebsleiter die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der oben genannten Handwerke besitzt.
- Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht die dem Antragsteller von einer höheren Verwaltungsbehörde erteilte Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HwO) für einen der oben genannten Berufe gleich.
Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7 Abs. 2 HwO, die insbesondere Ingenieuren mit einer entsprechenden Fachrichtung erteilt wurde.
Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HwO.

Rollladen- und Sonnenschutztechniker (nur mit nachfolgendem Qualifikationsnachweis möglich)

Qualifikation des handwerklichen Betriebsleiters:

- Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Betriebsleiter die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ als Rollladen- und Sonnenschutztechniker besitzt.

¹ Begründen diese Unternehmen einen selbstständigen Zweigbetrieb, so haben auch diese die in Ziffer 3.1 aufgeführten Unterlagen / Nachweise vorzulegen.

² Kopie der aktuellen Handwerkskarte (beidseitig)

- 3.1.2 Bestätigung über eine mindestens einjährige Erfahrung im Einbau von mechanischen Sicherungseinrichtungen, gemäß Ziffer 4.4. Als Nachweis sind dem Hessischen Landeskriminalamt mindestens 3 Referenzobjekte, bei denen die sicherungstechnische Montage nicht länger als 24 Monate zurückliegt, zu benennen. Diese können in der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und unter den Maßgaben der Ziffer 4.9 auch besichtigt werden.
- 3.1.3 Bestätigung, dass der auf der Handwerkskarte vermerkte bzw. in der Handwerksrolle eingetragene handwerkliche Betriebsleiter im Betrieb zur Verfügung steht (Anhang 1 – Nummer 6.1)
- 3.1.4 - entfällt -
- 3.1.5 Handelsregistrauszug (soweit eingetragen)
- 3.1.6 Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei einer Behörde für den handwerklichen Betriebsleiter sowie den/die Inhaber oder den/die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens
- 3.1.7 Nachweis über die Teilnahme des handwerklichen Betriebsleiters an einer fachlichen Unterweisung zur sicherungstechnisch fachgerechten Montage (Grundschulung). Es sind nur Nachweise von den Schulungsanbietern gültig, die vom Bayerischen Landeskriminalamt anerkannt und im Schulungsverzeichnis eingetragen sind ([Anhang 3](#))
- Hinweis:*
Für die Nachrüstung von im Falz eingelassenen Nachrüstprodukten (Fensterbeschlägen) ist eine zusätzliche Schulung (Aufbauschulung) des handwerklichen Betriebsleiters erforderlich.
- 3.1.8 Gewerbeanmeldung
- 3.1.9 Erklärung zur Anerkennung des Pflichtenkataloges und Einhaltung der dort enthaltenen Verpflichtungen (Anhang 1 – Nummer 9)

3.2 Datenverarbeitung

Die im Antrag genannten Personen willigen ein, dass personenbezogene Daten wie in den Datenschutzhinweisen im Anhang 1 unter Nummer 11 erläutert zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken in Zusammenhang mit diesem Antrag und zur Nennung im Adressennachweis der jeweiligen Landespolizei verarbeitet, insbesondere gespeichert und abgeglichen werden dürfen.

Ferner willigen Sie ein, dass der Adressennachweis z.B. im Internet (direkt auf der jeweiligen Website und zum Download als PDF-Dokument) und als Printmedium z.B. zur Auslage in den (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen veröffentlicht werden darf.

Die im Anhang 1 unter den Ziffern 1 und 6 genannten Personen haben das Recht, die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit schriftlich zu widerrufen und die Löschung ihrer Daten zu verlangen.

4. Pflichten des Errichters

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- 4.1 im Anwendungsbereich des Pflichtenkataloges nur zuverlässige, d. h. nicht einschlägig vorbestrafte Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Überprüfung erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses des Mitarbeiters nach dem Bundeszentralregistergesetz.
- 4.2 zur sicherungstechnisch fachgerechten Beratung, Projektierung und Montage sowie ggf. Instandsetzung/-haltung nur eigene Fachkräfte einzusetzen, dies gilt auch im Rahmen des 24-Std.-Notdienstes zur Behebung von Einbruchschäden. Eine Kooperation mit ebenfalls im Adressennachweis mitbenannten Firmen ist zulässig, sofern der Auftraggeber zustimmt.
- 4.3 zur Abgabe schriftlicher, verbindlicher und eindeutiger Angebote mit konkreten Produkt- und Normbezeichnungen.
- 4.4 zum Angebot einer breiten Palette von geprüften und zertifizierten³ Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik aus dem Bereich Schloss und Beschlag, insbesondere zur Nachrüstung von Türen und Fenstern.

³ Zertifizierung durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stelle, z.B. DIN CERTCO, ift-Q-Zert, PIV-Cert, VdS-Schadenverhütung

Zumindest folgende Nachrüstelemente (siehe auch aktuelle [KPK-Herstellerverzeichnisse](#), zu finden unter www.polizei.bayern.de, Rubrik Schützen und Vorbeugen, Beratung, Technische Beratung) müssen angeboten werden:

- Nachrüstsicherungen für Türen und Fenster nach DIN
- Einbruchhemmende Einsteckschlösser nach DIN (auch Rohrrahmenschlösser und Mehrfachverriegelungen)
- Profilzylinder nach DIN für Türen mit Sicherheitsanforderungen mit integriertem Bohrschutz oder Bohr- und Ziehschutz
- Schutzbeschläge nach DIN
- Sicherungen zum Schutz der Türbandseite
- Sollten sich Angebote auch auf den Austausch von Elementen wie Fenster und Türen beziehen, so müssen auch hier geprüfte und am besten zertifizierte³ einbruchhemmende Bauelemente nach DIN EN 1627 angeboten werden (siehe auch [KPK-Herstellerverzeichnisse](#)).

4.5 zur Beachtung der Einbauvorschriften der Hersteller.

4.6 zum Unterhalt einer technischen Ausstattung (stationäre Werkstatt und technische Ausrüstung zur Montage vor Ort, z. B. ein Werkstattwagen).

4.7 zur Beachtung der geltenden einschlägigen Vorschriften und Normen (z.B. DIN).

4.8 dass der handwerkliche Betriebsleiter und die mit der Montage und Instandsetzung/-haltung beschäftigten Fachkräfte die fachspezifischen Kenntnisse durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf aktuellem Stand halten.

Darüber hinaus verpflichtet er sich, dass der handwerkliche Betriebsleiter spätestens alle **vier** Jahre nach absolvierter Grundschulung (Ziffer 3.1.7) eine vom Bayerischen Landeskriminalamt anerkannte Fortbildung besucht. Bezüglich der Nachweise siehe Ziffer 3.1.7.

4.9 auf Anforderung des Hessischen Landeskriminalamtes insbesondere bei Beschwerden, die in den letzten sechs Monaten durchgeführten Montagen zu benennen und überprüfen zu lassen. Gemeinsame Objektbegehungen und Überprüfungen sind auf eigene Kosten und unter Entsendung seines Fachpersonals durchzuführen.

Diese Überprüfungen

- stellen keine behördliche Abnahme dar,
- erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse und
- begründen keine Rechtsansprüche gegen die Polizei.

Das Unternehmen hat unverzüglich und schriftlich die Einwilligung des Objektverantwortlichen (Objekthinhaber/-nutzer) zur Objektbegehung und Überprüfung einzuholen und diese dem Hessischen Landeskriminalamt zuzusenden bzw. das Hessische Landeskriminalamt über die Ablehnung des Objekteigentümers zu informieren.

Die im Rahmen der Objektbegehung durchgeführten Überprüfungen betreffen

- die Projektierung,
- die Montage und
- die Funktionsfähigkeit der mechanischen Elemente.

Das Hessische Landeskriminalamt behält sich im Einzelfall vor, sachverständige Dritte hinzuzuziehen.

- 4.10 das Unternehmen auf Einhaltung der Aufnahmeverpflichtungen besichtigen zu lassen.
- 4.11 Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Aufnahmevoraussetzungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

5. Adressennachweis

5.1 Aufnahme

Das Hessische Landeskriminalamt erkennt Errichterunternehmen an, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, werden die Unternehmen im landesweiten Adressennachweis des Hessischen Landeskriminalamtes mitbenannt. Polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, werden bei der Prüfung des Antrages berücksichtigt.

5.2 Werbung

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in den Adressennachweis des Landeskriminalamtes nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Werbung ist zulässig in den firmeneigenen Geschäftsräumen, auf der Homepage, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien sowie in firmeneigenen Prospekten.
- Es darf ausschließlich nachfolgendes Errichter-Gütesiegel auf Basis des aktuellen Anwendungs-Manuals ([Anhang 4](#)) verwendet werden. Das Gütesiegel wird nach erfolgter Aufnahme vom Landeskriminalamt Hessen zur Verfügung gestellt:



- Mit dem Begriff „Polizei“ und / oder mit anderen Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

Verstöße führen grundsätzlich zur sofortigen Streichung aus dem Adressennachweis.

5.3 Streichung

Gründe für eine Streichung können insbesondere sein:

- Antrag des Unternehmens
- Geschäftsaufgabe
- Nicht behebbarer Wegfall von Aufnahmevoraussetzungen (Ziffer 3)
- Nichteinhaltung von Errichterverpflichtungen (Ziffer 4)
- Verstoß gegen die Werbebeschränkung (Ziffer 5.2)
- Unzuverlässigkeit

Das Unternehmen ist dazu formlos zu hören.

5.4 Wiederaufnahme

Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann frühestens 12 Monate nach der Streichung gestellt werden.

5.5 Mitbenennung von Errichterunternehmen anderer Bundesländer

Errichterunternehmen, die das Aufnahmeverfahren in einem anderen Bundesland erfolgreich durchlaufen haben und bereits in den Nachweis dieses Bundeslandes aufgenommen wurden, können formlos die Aufnahme in den Adressennachweis beim Hessischen Landeskriminalamt beantragen, wenn sie auch in Hessen als Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen tätig sind.

5.6 Hinweis auf andere europäische Genehmigungsverfahren

Produkte, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind.

Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe DIN EN ISO/IEC 17065 niedergelegten Anforderungen erfüllen. Gleichmaßen werden auch Firmen berücksichtigt, wenn sie von der Polizei eines anderen EU-Mitgliedsstaates in vergleichbarer Weise überprüft und anerkannt wurden; dies ist in geeigneter Form gegebenenfalls unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.